

# Closing the Gap

Wie qualified electronic  
Attestation of Attributes die  
Online-Ausweisfunktion  
komplettieren.

Christian Drews

Hartje Bruns



**100%**

**Komplementär**  
Stadtgemeinde  
Bremen  
Governikus Bremen GmbH

**55,1%**  
Stadtgemeinde

**44,9%**  
Land

**Kommanditisten**  
Freie Hansestadt Bremen

Ein paar  
**Zahlen und Fakten**  
über uns

**GOVERNIKUS**

**Geschäftsführer**

Dr. Stephan Klein | Holger Mohrmann

**Aufsichtsratsvorsitzende**

Carola Heilemann-Jeschke

Leiterin Zentrales IT-Management, Digitalisierung  
öffentlicher Dienste (FHB, Senator für Finanzen)

**Mitarbeitende**

ca. **300**  
+ Bürohunde

**Governikus GmbH & Co. KG**

**1999** in Bremen  
gegründet

Niederlassungen in  
**Berlin | Erfurt | Köln | Kempten**

**2024**

ITU wird Teil  
von Governikus

**ITU**  
GOVERNIKUS

# Unsere Themenwelt – für Ihre Sicherheit



**Nationale und internationale Digitalisierungsstrategien und Standards**

**Wir schaffen die Voraussetzungen** zur Digitalisierung, damit diese nutzerfreundlich und nachhaltig, dabei aber SICHER umgesetzt werden kann.

**Wir gewährleisten sicheren Zugang** mittels verschiedenster elektronischer Identitäten auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus.

**Wir sorgen für sichere Übermittlungen** elektronischer Kommunikation auf Basis nationaler und internationaler Standards und ermöglichen den Umgang vielfältiger Varianten.

**Wir wahren die Integrität und Authentizität** von Dokumenten und Daten mittels Signaturen, Siegeln sowie Zeitstempeln und sorgen für eine beweiswerterhaltende Langzeitaufbewahrung.

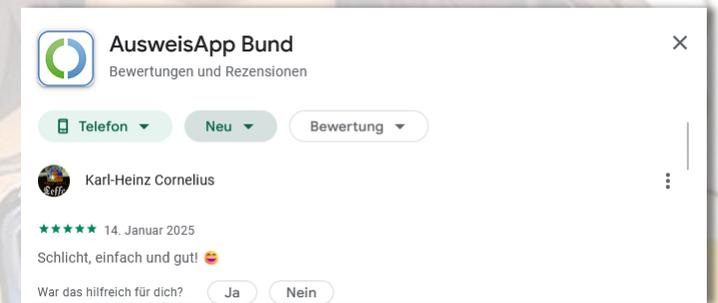
# Die Online-Ausweisfunktion – der Nukleus der EUDI-Wallet PID

- Die Online-Ausweisfunktion existiert seit 2010
- Seit Sep. 2019 auch durchgehend mobile einsetzbar (AusweisApp2 1.18.0)
- Steigende Nutzung und Akzeptanz der Online-Ausweisfunktion auch außerhalb der ÖV
- Inzwischen mehr als 2 Mio. eID-Transaktionen pro Monat. (Hinweis: es ist ein dezentrales System, daher keine absolute Aussage möglich)



Quelle: <https://dashboard.digitale-verwaltung.de/> am 15.01.2025

## Some lessons we learned



- Starker Zusammenhang zwischen Anwendungsmöglichkeiten (Online-Dienste) und Akzeptanz
- Komplexe Zuständigkeiten nicht für Benutzer\*innen nachvollziehbar. Viele Supportanfragen zum Online-Dienst landen im AusweisApp Support.
- Benutzer\*innen-Erwartungen gehen über das reine Identifizieren hinaus.

# eIDAS heute - Zusammenfassung

- Das eIDAS-Netzwerk übermittelt die Anfrage der Anwendung mittels verschiedener Komponenten an das eID-System des sendenden Landes
- Der Zusammenschluss dieser Komponenten wird als eIDAS-Netzwerk bezeichnet
- Das eIDAS-Netzwerk unterscheidet zwischen dem sendenden und dem empfangenden EU-Mitgliedstaat:
  - Der sendende Mitgliedstaat ist das Land des Bürgers / der Organisation
  - der empfangende Mitgliedstaat ist das Land der Anwendung

Deutsche Anwendungen sind daher immer in der Rolle „empfangender Staat“. Hier wird i.d.R. ein Connector verwendet, der die Verbindung zu dem eID-System des jeweiligen Mitgliedsstaat aufzubauen.

## Authentication with eIDAS

In order to continue your authentication, please select your country of origin.

[Cancel authentication](#)

<input type="radio"/> Austria 	<input type="radio"/> Belgium 	<input type="radio"/> Bulgaria 	<input type="radio"/> Croatia 
<input type="radio"/> Cyprus 	<input type="radio"/> Czechia 	<input type="radio"/> Denmark 	<input type="radio"/> Estonia 
<input type="radio"/> Finland 	<input type="radio"/> France 	<input type="radio"/> Greece 	<input type="radio"/> Hungary 
<input type="radio"/> Iceland 	<input type="radio"/> Ireland 	<input type="radio"/> Italy 	<input type="radio"/> Latvia 
<input type="radio"/> Liechtenstein 	<input type="radio"/> Lithuania 	<input type="radio"/> Luxembourg 	<input type="radio"/> Malta 
<input type="radio"/> Netherlands 	<input type="radio"/> Norway 	<input type="radio"/> Poland 	<input type="radio"/> Portugal 
<input type="radio"/> Romania 	<input type="radio"/> Slovakia 	<input type="radio"/> Slovenia 	<input type="radio"/> Spain 
<input type="radio"/> Sweden 	<input type="radio"/> Switzerland 		

[Confirm selection](#)

🔔 If your country is not active it might be that there is a technical problem. Please try again later.

# eIDAS heute - Zusammenfassung

**2014 in Kraft getreten, war die eIDAS-VO ein innovativer und erster wichtiger Schritt**

## **Kernmerkmale:**

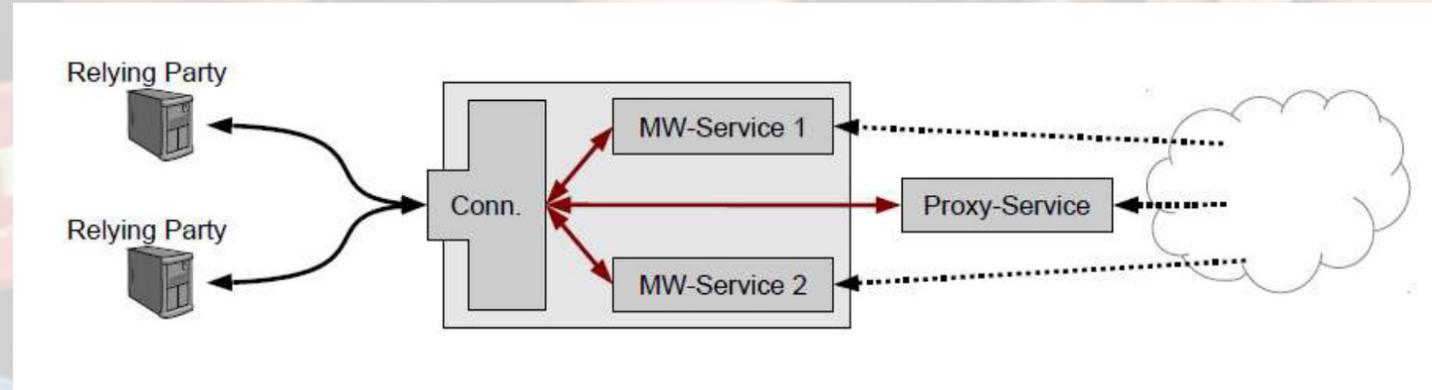
- Interoperabilität über Gateways,
- Vereinheitlichung von Datenkategorien und
- Vertrauensniveaus

## **Erkenntnisse**

- Akzeptanz von Bürgerinnen und Bürgern hängt auch hier stark von den Anwendungsmöglichkeiten ab
- Nur Anwendungen der ÖV bringen nicht die durchgehende Nutzung

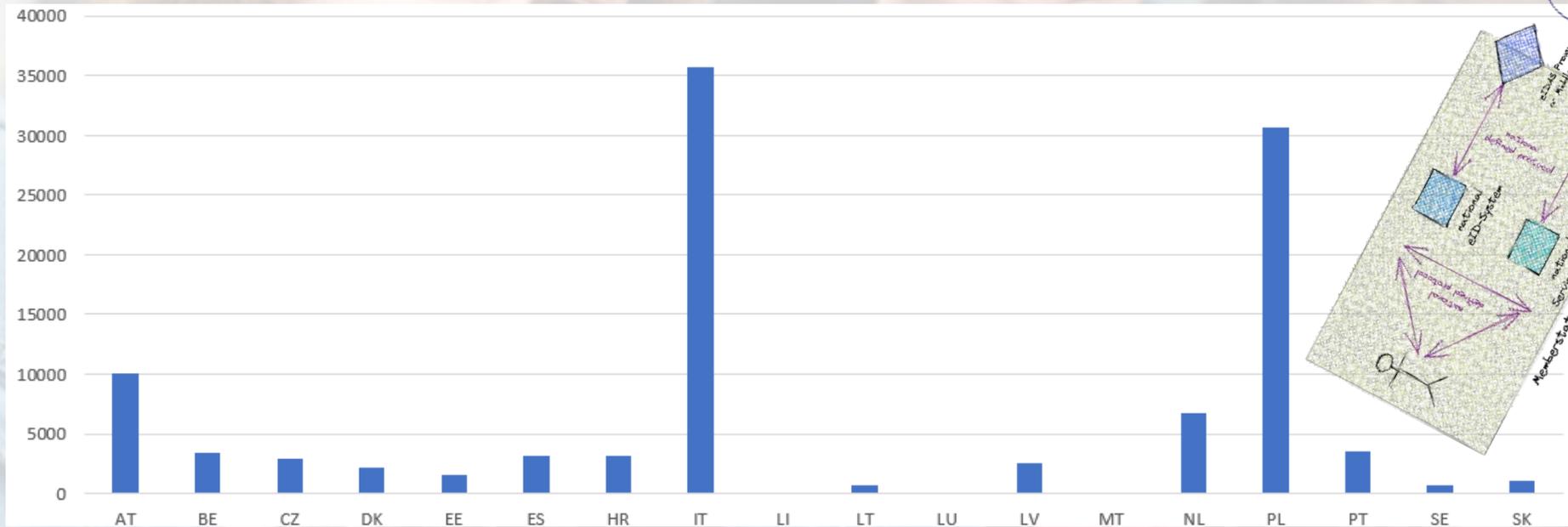
## **Neuerungen**

- Die in 2024 in Kraft getretenen Ergänzungen (REGULATION (EU) 2024/1183) haben das Potential, Verbesserungen hervorzubringen

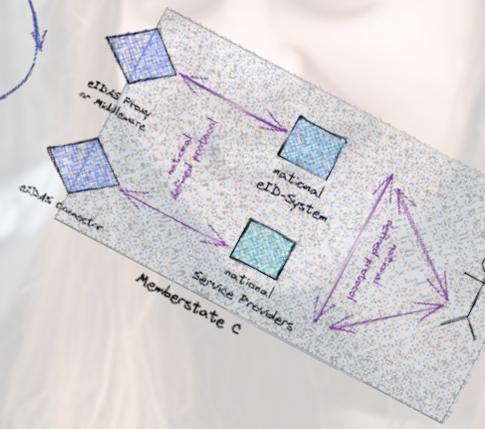
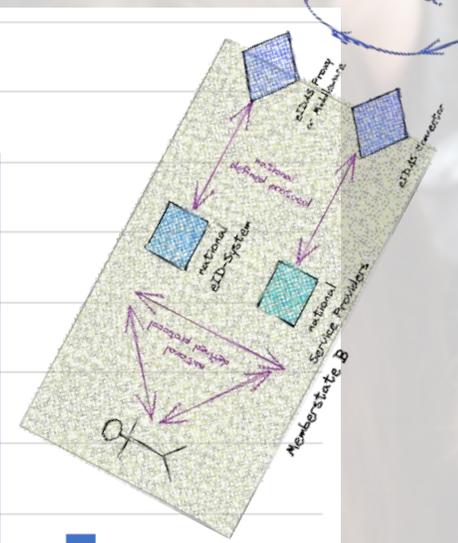
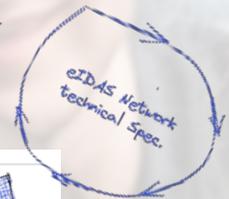
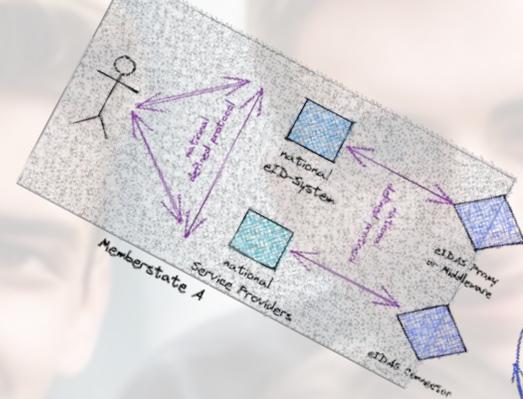


# eIDAS heute - Zusammenfassung

Incoming eIDAS 04/2024 - 12/2024



Im Zeitraum 04/2024 - 12/2024 gab es mind. 115.000 erfolgreiche eIDAS(1.0)-Transaktionen (dezentrales System, keine absolute Aussage möglich).



# Nachweise, Nachweise, Nachweise

## **SDG / OOTS**

### **Regulation (EU) 2018/1724**

- Aufbau eines einheitlichen digitalen Zugangstors
- Aufbau eines technischen Systems zum automatischen Austausch von Nachweisen „Once Only Technical System“ („OOTS“).

### **Status**

- Gesetz ist in Kraft, auch der Durchführungsrechtsakt
- OOTS Livegang bereits erfolgt

## **EUDI Wallet**

### **Als Teil der eIDAS revision (Regulation (EU) No 910/2014)**

- Elektronische Identifizierung
- Login
- Qualifizierte und nicht-qualifizierte Attribute („QEAA“ und „EAA“)

### **Status**

- Durchführungsrechtsakte werden geschrieben / sind zum Teil in Kraft

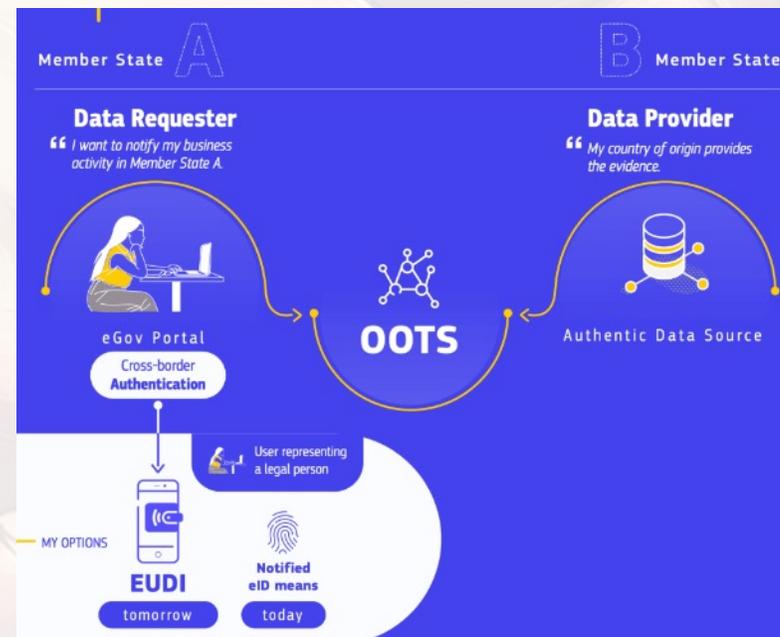
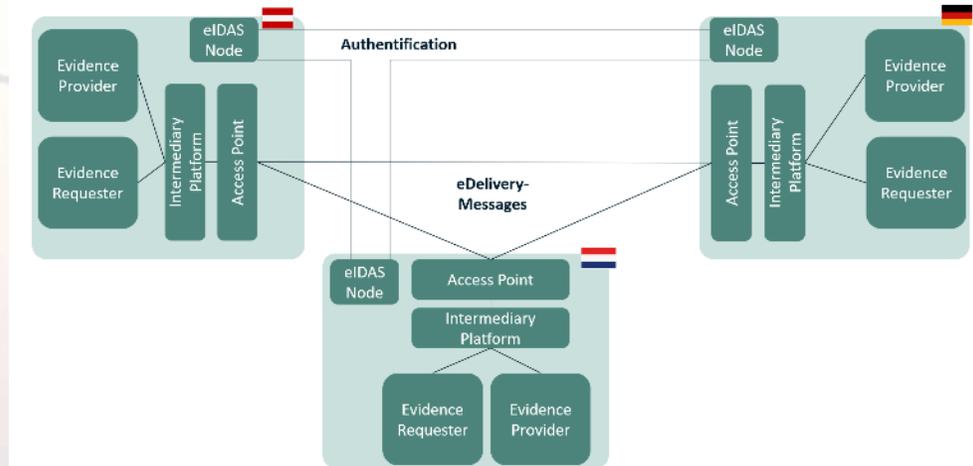
# Zusammenspiel eID und Nachweise: SDG Erprobung in NRW

## Beschreibung des Erprobungsprojektes:

- Erprobung der Single Digital Gateway Verordnung (SDG) regulation.
- Vollständiger digitaler Anwendungsfall: "Unternehmer gründet Niederlassung im Ausland"
- Erfolgreich abgeschlossen mit den Echtsystemen aus Deutschland, Niederlanden und Österreich. Basierend auf eIDAS 1.0

Erprobung im mit den EUDI-Wallet Möglichkeiten läuft aktuell im POTENTIAL Large Scale Pilot

## High-level architecture



# Welche Daten haben wir denn im Wallet?

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2977 (Annex):

Optionale und obligatorische Daten  
der natürlichen Person

sex resident\_postal\_code  
portrait email\_address  
resident\_state birth\_place  
given\_name\_birth  
given\_name resident\_city  
**family\_name**  
nationality resident\_street  
resident\_address resident\_house\_number  
family\_name\_birth mobile\_phone\_number  
resident\_country birth\_date  
personal\_administrative\_number

Optionale und obligatorische Daten  
der „Legal Person“

Operator\_Registration\_and\_Identification(EORI)  
Entity\_Identifier(LEI) excise\_number  
**current\_legal\_name**  
current\_address Unique\_identifier  
VAT\_registration\_number tax\_reference\_number

Metadaten

location\_status document\_number  
issuing\_country  
**expiry\_date**  
issuing\_authority  
issuing\_jurisdiction

# Zwischenfazit

- Die Identifizierung einer Person (natural/legal) ist ein notwendiger erster Schritt
- In vielen Anwendungsfällen werden i.d.R. weitere Daten, wie z.B. Handelsregisterauszug bzw. Vollmacht, benötigt. Die PID Daten reichen meistens nicht
- Grenzüberschreitende Semantik muss geklärt sein.
- Mit dem Once-Only-Technical-System steht bereits ein System bereit, das zum Austausch von Nachweisen („Evidences“) konzipiert wurde.
- Hier wurde viel Zeit investiert, die Semantik abzugleichen. Das ist ein laufender Prozess

# Verbindungen der 2 eIDAS-Welten

**Elektronische Identitäten**

**Kapitel 2**  
**eIDAS-VO**



**Vertrauensdienste**

**Kapitel 3**  
**eIDAS-VO**

# Zusätzliche Vertrauensdienste in Art. 3 Nr. 16

## eIDAS-Verordnung von 2014

[Verordnung \(EU\) 910/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

„Vertrauensdienst“ ist ein elektronischer Dienst, der in der Regel gegen Entgelt erbracht wird und aus Folgendem besteht:

- Erstellung, Überprüfung und Validierung von elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln oder elektronischen Zeitstempeln, und Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben sowie von diese Dienste betreffenden Zertifikaten oder
- Erstellung, Überprüfung und Validierung von Zertifikaten für die Website-Authentifizierung oder
- Bewahrung von diese Dienste betreffenden elektronischen Signaturen, Siegeln oder Zertifikaten.

### Aus dem Antrag aus Qualifikation als qVDA der BNetzA

#### Qualifizierungsart wählen

- qualifizierter Dienst zur Erstellung qualifizierter Zertifikate für elektronische Signaturen (Art. 28)
  - Option: Verwaltung der Signaturerstellungsdaten im Auftrag des Unterzeichners (Fernsignatur)
- qualifizierter Validierungsdienst für qualifizierte elektronische Signaturen (Art. 33)
- qualifizierter Bewahrungsdienst für qualifizierte elektronische Signaturen (Art. 34)
- qualifizierter Dienst zur Erstellung qualifizierter Zertifikate für elektronische Siegel (Art. 38)
  - Option: Verwaltung der Siegelerstellungsdaten im Auftrag des Siegelerstellers (Fernsiegel)
- qualifizierter Validierungsdienst für qualifizierte elektronische Siegel (Art. 40 i.V.m. Art. 33)
- qualifizierter Bewahrungsdienst für qualifizierte elektronische Siegel (Art. 40 i.V.m. Art. 34)
- qualifizierter Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben (Art. 44)
- qualifizierter Dienst zur Erstellung qualifizierter elektronische Zeitstempel (Art. 42)

## eIDAS-Verordnung von 2024

[Verordnung \(EU\) 2024/1183](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität

„Vertrauensdienst“ ist ein elektronischer Dienst, der in der Regel gegen Entgelt erbracht wird und aus irgendeiner der folgenden Tätigkeiten besteht:

- Ausstellung von Zertifikaten für elektronische Signaturen, von Zertifikaten für elektronische Siegel, von Zertifikaten für die Website-Authentifizierung oder von Zertifikaten für die Erbringung anderer Vertrauensdienste;
- Validierung von Zertifikaten für elektronische Signaturen, Zertifikaten für elektronische Siegel, Zertifikaten für die Website-Authentifizierung oder Zertifikaten für die Erbringung anderer Vertrauensdienste;
- Erstellung elektronischer Signaturen oder elektronischer Siegel;
- Validierung elektronischer Signaturen oder elektronischer Siegel;
- Bewahrung von elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln, Zertifikaten für elektronische Signaturen oder Zertifikaten für elektronische Siegel;
- Verwaltung elektronischer Fernsignaturerstellungseinheiten oder elektronischer Fernsiegelerstellungseinheiten;
- Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen;
- Validierung elektronischer Attributsbescheinigungen;
- Erstellung elektronischer Zeitstempel;
- Validierung elektronischer Zeitstempel;
- Erbringung von Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben;
- Validierung von durch Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben übermittelten Daten und damit zusammenhängenden Nachweisen;
- elektronische Archivierung elektronischer Daten und elektronischer Dokumente;
- Aufzeichnung elektronischer Daten in einem elektronischen Journal.

# Leitmotive der Kommission



# ANHANG VI eIDAS-VO – MINDESTLISTE DER ATTRIBUTE

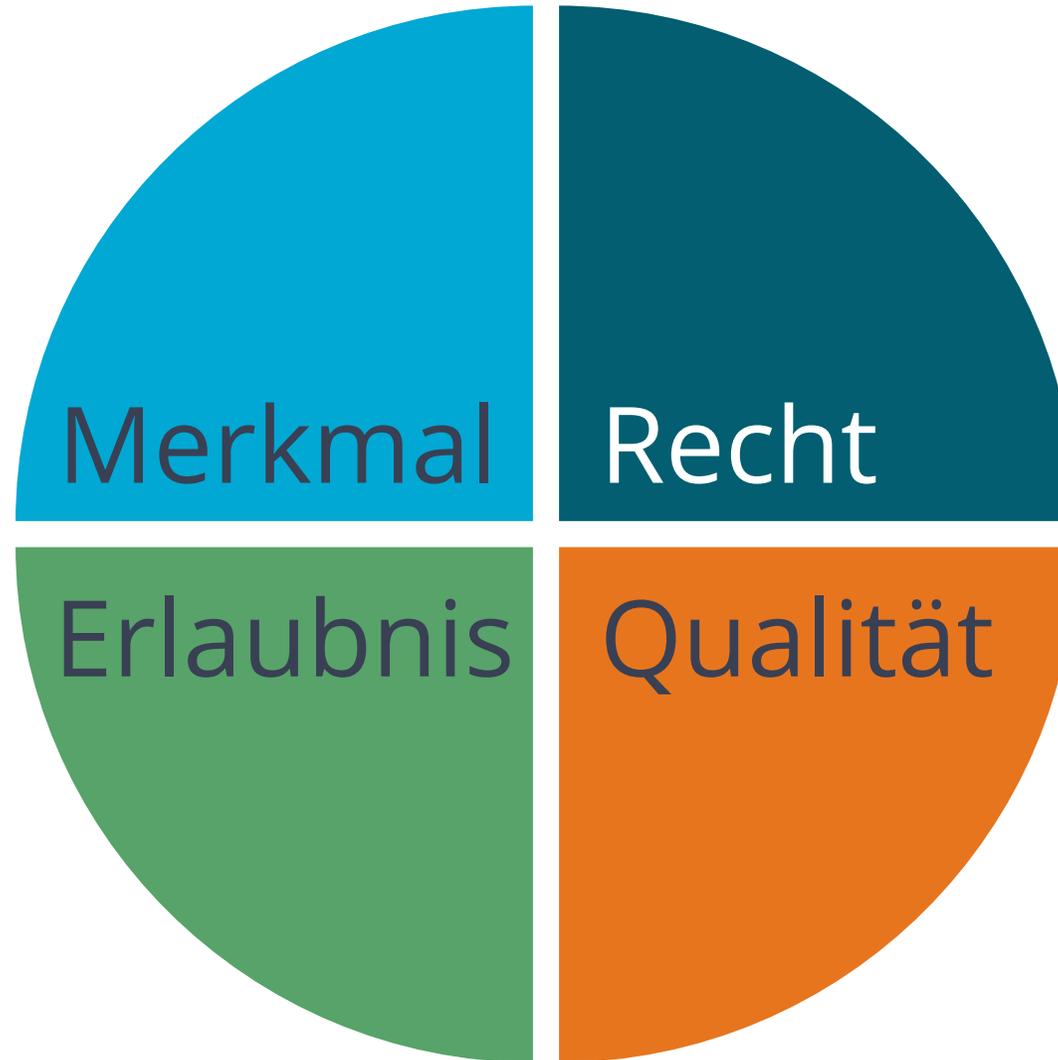
„Gemäß Artikel 45e sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Maßnahmen getroffen werden, die es qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern elektronischer Attributsbescheinigungen ermöglichen, auf Verlangen des Nutzers mit elektronischen Mitteln anhand der betreffenden authentischen Quelle auf nationaler Ebene oder über benannte Vermittler, die auf nationaler Ebene anerkannt sind, nach Maßgabe des Unionsrechts oder des nationalen Rechts und sofern diese Attribute aus authentischen Quellen des öffentlichen Sektors stammen, die Echtheit der folgenden Attribute zu überprüfen:

1. Adresse,
2. Alter,
3. Geschlecht,
4. Personenstand,
5. Familienzusammensetzung,
6. Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft,
7. Bildungsabschlüsse, Titel und Erlaubnisse,
8. Berufsqualifikationen, Titel und Berechtigungen,
9. Vollmachten und Mandate, eine natürliche oder juristische Person zu vertreten,
10. behördliche Genehmigungen und Lizenzen,
11. Für juristische Personen Finanzdaten und Unternehmensdaten.“

## 2 mal 11 Daten

<b>§ 4 Abs. 2 IDNrG</b> Basisdaten	<b>ANHANG VI eIDAS-VO</b> Mindestliste der Attribute
1. Identifikationsnummer,	1. Adresse,
2. Familienname,	2. Alter,
3. frühere Namen,	3. Geschlecht,
4. Vornamen,	4. Personenstand,
5. Doktorgrad,	5. Familienzusammensetzung,
6. Tag und Ort der Geburt,	6. Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft,
7. Geschlecht,	7. Bildungsabschlüsse, Titel und Erlaubnisse,
8. Staatsangehörigkeiten,	8. Berufsqualifikationen, Titel und Berechtigungen,
9. gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift,	9. Vollmachten und Mandate, eine natürliche oder juristische Person zu vertreten,
10. Sterbetag sowie	10. behördliche Genehmigungen und Lizenzen,
11. Tag des Einzugs und des Auszugs.	11. Für juristische Personen Finanzdaten und Unternehmensdaten

# Gruppen von Attributen



# Beispiele für Authentic Sources / Authentische Quellen

Gem. Art. 3 Nr. 47 eIDAS-VO

## Nicht-staatliche Quellen

„in Verantwortung von privaten Einrichtungen“

- Klassische Wallet-Inhalte
  - Flugtickets
  - Bahntickets
  - Konzert- & Event-Tickets
- Versicherungsnachweise
- (Private) Berufsqualifikationen:
  - Hochschulabschlüsse
  - Ausbildungsnachweise
  - Zertifizierungen von Berufsverbänden
- Mitgliedschaften:
  - Berufsverbände
  - Fachgesellschaften
- Unternehmensbezogene Attribute:
  - Vertretungsvollmachten innerhalb einer juristischen Person
  - Gütesiegel für Unternehmen

## Weitere staatliche Quellen

„in Verantwortung von öffentlichen Stellen“

1. Adresse,
2. Alter,
3. Geschlecht,
4. Personenstand,
5. Familienzusammensetzung,
6. Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft,
7. Bildungsabschlüsse, Titel und Erlaubnisse,
8. Berufsqualifikationen, Titel und Berechtigungen,
9. Vollmachten und Mandate, eine natürliche oder juristische Person zu vertreten,
10. behördliche Genehmigungen und Lizenzen,
11. Für juristische Personen Finanzdaten und Unternehmensdaten

SteuerID (NOOTS)

Ausweisdokumente

Nachweise (wie gem. [§ 5 EGovG](#))

- Personenbezogene Dokumente:
  - Geburtsurkunden
  - Heiratsurkunden
  - Meldebescheinigungen
- Finanzielle Nachweise:
  - Einkommensnachweise
  - Steuerbescheide
  - Kontoauszüge
- Versicherungsnachweise:
  - Krankenversicherungsbescheinigungen
  - Rentenversicherungsnachweise
- Behördliche Bescheinigungen:
  - Führungszeugnisse
  - Gewerbeanmeldungen
  - Baugenehmigungen
- Qualifikationsnachweise:
  - Zeugnisse

# Liste der 50 Register (Anlage 1 zum IDNrG)

## 50 von 375 zentralen und dezentralen Registern; 18 Top-Register mit Vorrang

1. **Melderegister**
2. **elektronisch geführte Personenstandsregister**
3. **Ausländerzentralregister**
4. Stammsatzdatei der Datenstelle der Rentenversicherung gemäß § 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
5. Versichertenkonten der Rentenversicherungsträger gemäß § 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
6. Rentenzahlbestandsregister des Renten-Services der Deutschen Post AG
7. die Stammsatzdatei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nach § 62 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
8. bei den berufsständischen Versorgungswerken systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsberechtigten
9. bei der Künstlersozialkasse systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu den nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes versicherten Künstlern und Publizisten
10. bei der Bundesagentur für Arbeit systematisch geführte personenbezogene Datenbestände nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch
11. bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende systematisch geführte personenbezogene Datenbestände nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
12. Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe nach § 18i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
13. eID-Karte-Register
14. Zentrales Unternahmeverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung
15. **Zentrales Fahrzeugregister**
16. Zentrales Fahrerlaubnisregister
17. Fahreignungsregister
18. Lehrlingsrolle gemäß § 28 der Handwerksordnung
19. Handwerksrolle gemäß § 6 der Handwerksordnung
20. Verzeichnis der Inhaber von Betrieben eines zulassungsfreien oder eines handwerksähnlichen Gewerbes gemäß § 19 der Handwerksordnung
21. **Personalausweisregister**
22. **Passregister**
23. Ausländerdateien nach § 62 der Aufenthaltsverordnung
24. Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes
25. bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Schulbehörden, Bildungseinrichtungen nach § 2 des Hochschulstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Bildungsteilnehmenden
26. **Versichertenverzeichnis der Krankenkassen**
27. **Bundeszentralregister**
28. Nationales Waffenregister
29. bei den Elterngeldstellen nach § 12 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern
30. Verzeichnis der gemäß § 14 der Gewerbeordnung angezeigten Gewerbebetriebe
31. Gewerbezentralregister
32. Versichertenverzeichnis der Pflegekassen
33. Register für Grundsicherung im Alter
34. Register für ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt
35. bei den Wohngeldbehörden nach § 24 des Wohngeldgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern
36. bei den Ämtern für Ausbildungsförderung und dem Bundesverwaltungsamt nach den §§ 39 und 40 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern
37. Register der Versorgungsämter
38. bei den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden nach den §§ 10 und 10a des Asylbewerberleistungsgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern
39. Vermittlerregister nach § 11a der Gewerbeordnung
40. Berufsregister der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
41. Beitragskontendatenbank
42. bei den öffentlichen Arbeitgebern in Bund, Ländern und Kommunen nach § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände über die Beschäftigten
43. sämtliche von den Architekten- und Ingenieurkammern der Länder auf gesetzlicher Grundlage zu führenden Listen, Verzeichnisse oder Register
44. bei den Industrie- und Handelskammern geführten Verzeichnisse ihrer Mitglieder nach § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
45. Krisenvorsorgeliste nach § 6 Absatz 3 des Konsulargesetzes
46. Zentrale Luftfahrerdatei
47. Register für Betreiber von unbemannten und zulassungspflichtigen Fluggeräten
48. Luftfahrzeugrolle nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes
49. Zulassungsregister nach § 14 des Umweltauditgesetzes
50. Verzeichnis über die Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung nach Abschnitt

## 2 Arten von Diensteanbietern

**qVDA** gem. Art 3 Nr. 16

Anforderungen gem. Anhang V

**Ausstellende öffentliche Stelle**

Anforderungen gem. Anhang VII

- Technisch gleiche Anforderungen
- Unterschiede im Vertrauen
  - Öffentliche – nicht nur staatliche – Stellen genießen ein höheres Vertrauen

### Öffentliche Stellen

- Behörden aller Verwaltungsebenen
- Organe der Rechtspflege (z. B. Gerichte)
- Öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes oder eines Landes
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Vereinigungen der oben genannten Einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform

### Staatliche Stellen

- Ministerien
- Bundesbehörden
- Landesbehörden
- Kommunale Behörden

ös auch Einrichtungen, die zwar öff. Aufgaben wahrnehmen, aber nicht direkt dem Staat unterstehen

# Art. 45h eIDAS-VO – „Zusätzliche Vorschriften“

## Kein Kombinieren von personenbezogene Daten (Abs. 1)

- Sowohl VDA als qVDA
- pdB des VDA „oder [von] ihren Geschäftspartnern“ („their commercial partners“)

## Logische Trennung von pbD (Abs. 2)

- Wohl auch sowohl VDA als qVDA
- pbD von allen anderen des eAA TSP gespeicherten Daten logisch getrennt zu halten

## Funktionale Trennung von pbD (Abs. 3)

- Nur qVDA
- Dienstbereitstellung: Umsetzen auf eine Weise „dass sie von anderen von ihnen bereitgestellten Diensten funktional getrennt“ sind

**Dürfen klassische VDAs, die pbD verwalten, wie etwa Zertifizierungsdiensteanbieter, keine eAA TSPs werden?**

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen.

**Christan Drews**

**Hartje Bruns**

**Governikus GmbH & Co. KG**

Hochschulring 4, 28359 Bremen

**T** +49 421 204 95-0

**@** kontakt@governikus.de

**Geschäftsstellen:**

Universitätsstr. 2, 10117 Berlin | Herwarthstr. 1, 50672 Köln | Johannesstr. 162, 99084 Erfurt | Klostersteige 17, 87435 Kempten (Allgäu)



Bildquelle: Font Awesome, xxx